

OKV: Schadenrisiken bei Beantragung, Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln

Da Fehler im Umgang mit Fördermitteln häufig zu Vermögensschäden führen, sollen die damit verbundenen Schadenrisiken nachfolgend dargestellt werden. Dabei wird auch der im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung bestehende Versicherungsschutz erläutert.

I. Fallkonstellationen

In vielen Fällen werden Fördermittel für Baumaßnahmen gewährt. Die nachfolgend beschriebenen Fallkonstellationen beziehen sich deshalb auf den Umgang mit Fördermitteln bei Baumaßnahmen. Allerdings können diese Ausführungen auf andere Konstellationen, in denen es ebenfalls um die Gewährung von Fördermitteln geht, übertragen werden.

1. Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Fördermittel

Grundsätzlich darf mit einer Maßnahme erst begonnen werden, wenn die Fördermittel bewilligt wurden. Wird gegen diese Regelung verstoßen, kann der vollständige Verlust der Zuwendung die Folge sein. Sofern ein vorzeitiger Maßnahmebeginn unbedingt erforderlich ist, muss deshalb auf jeden Fall ein entsprechender schriftlicher Antrag vor Auftragsvergabe gestellt und bewilligt werden. Dabei ist zu beachten, dass auch Vergabeverfahren nicht begonnen werden dürfen: Bereits die Erteilung des Zuschlags gilt als vorzeitiger Maßnahmebeginn; denn zu diesem Zeitpunkt ist der Vertrag geschlossen. Darüber hinaus kann sich der Auftraggeber schadenersatzpflichtig machen, wenn eine Ausschreibung wegen mangelnder Finanzierbarkeit aufgehoben werden muss.

2. Unterlassene Ausschreibung

Wie alle Aufträge, die durch öffentliche Auftraggeber erteilt werden, sind auch geförderte Baumaßnahmen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auszuschreiben. Wird die rechtlich vorgeschriebene Vergabe unterlassen, kann dieser Fehler zum Verlust oder zur Kürzung der Fördermittel führen. Häufig werden die Fördermittel um den Anteil gekürzt, der bei einer ordnungsgemäßen Vergabe vermutlich eingespart worden wäre.

3. Keine zeitnahe Verwendung der abgerufenen Fördermittel

In den Nebenbestimmungen ist geregelt, dass abgerufene Fördermittel innerhalb von zwei

Monaten nach Auszahlung zu verwenden sind. Wird gegen diese Regelung verstoßen, sind Zinsen zu zahlen, die als mittelbarer Schaden vom Versicherungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung nicht erfasst werden. Häufig werden Mittel mit dem Wissen abgerufen, dass diese nicht fristgerecht verwendet werden können, um die im Zuwendungsbescheid festgelegte Abruffrist zu wahren. Zwecks Vermeidung von Zinsschäden besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung der Verwendungsfrist zu beantragen.

4. Nicht angezeigte Kostenerweiterungen

Insbesondere bei der Sanierung von Altbauten kann es zu unvorhergesehenen Kostenerweiterungen kommen. Diese müssen dem Fördermittelgeber schriftlich angezeigt werden. Unterbleibt die Mitteilung, kann eine Aufstockung der Fördermittel versagt werden. Gelegentlich kommt es zu Schäden, weil die Anzeige nur mündlich gemacht wurde. Auch wenn die mündliche Anzeige von den Mitarbeitern des Fördermittelgebers als ausreichend bezeichnet wird, sollte man sich hierauf nicht verlassen. Nach unserer Erfahrung wird spätestens bei Prüfung des Verwendungsnachweises streng darauf abgehoben, ob die Schriftform bei der Anzeige von Kostenerweiterungen gewahrt wurde.

5. Verringerung der Maßnahmekosten

Sofern sich nach Durchführung der Maßnahme ergibt, dass weniger Kosten angefallen sind als veranschlagt, kommt es auch zu einer entsprechenden Verringerung der Fördermittel. Ist bereits eine höhere Summe zur Auszahlung gekommen, wird eine Rückforderung erfolgen, die mit einer Zinsforderung verbunden ist. Da es sich hierbei um Fördermittel handelt, auf welche kein Anspruch bestanden hat, werden sowohl die zurückzuzahlenden Fördermittel als auch die dazugehörigen Zinsen nicht vom Versicherungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung erfasst.

6. Überschreitung des Bewilligungszeitraumes

Eine Zuwendung wird häufig für einen bestimmten Zeitraum gewährt. Wenn beispielsweise geregelt ist, dass eine Maßnahme bis zum 31. Dezember eines Jahres abzuschließen ist, kann die Zuwendung nur bis zu diesem Zeitpunkt abgerufen werden. Sofern eine Baumaßnahme etwa aus witterungsbe-

dingten Gründen nicht termingerecht abgeschlossen werden kann, muss schriftlich eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragt werden.

II. Umfang des Versicherungsschutzes der Vermögenseigenschadenversicherung

Gehen Fördermittel durch Versäumung der Antragsfrist verloren, liegt ebenso ein unmittelbarer Vermögensschaden zum Nachteil der versicherten Kommune vor wie in den Fällen, in denen Fördermittel wegen vorzeitigen Maßnahmebeginns, unterlassener Ausschreibung, nicht angezeigter Kostenerweiterung oder Überschreiten des Bewilligungszeitraumes ganz oder teilweise versagt werden. Sofern die Fehler durch schuldhaftes Pflichtverletzungen von Mitarbeitern verursacht wurden, besteht **grundsätzlich Versicherungsschutz** im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung.

Nicht versichert sind jedoch **Zinsen**, die wegen nicht zeitnaher Verwendung der abgerufenen Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zu zahlen sind. Da uns auch hierzu häufig Schäden gemeldet werden, soll nachfolgend genauer dargestellt werden, weshalb es sich bei diesen Zinsen um einen nicht versicherten mittelbaren Vermögensverlust handelt.

Im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung besteht nach § 1 Abs. 1 der Versicherungsbedingungen eine Eintrittspflicht, wenn dem Versicherungsnehmer aufgrund einer schuldhaften Dienstpflichtverletzung eines Mitarbeiters ein unmittelbarer Vermögensverlust zugefügt wurde. Objekt der schädigenden Handlung muss deshalb ein vermögenswertes Recht der versicherten Kommune sein.

Sinn und Zweck für die Erhebung von Zinsen für die nicht fristgerechte Verwendung einer Zuwendung bzw. auf Rückforderungsbeträge ist:

- a) der Ausgleich des Schadens der Bewilligungsbehörde, welcher dieser durch den verfrühten Abruf oder die nicht zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel entsteht. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt vor, wenn Fördermittel für nicht förderfähige Ausgaben verwendet wurden oder wenn sich die förderfähigen Ausgaben verringert haben und sich der förderfähige Aufwand vermindert hat. Der Schaden besteht darin, dass der Bewilligungsbehörde selbst Finanzierungskosten entstanden oder Anlagezinsen entgangen sind.

- b) die Abschöpfung des Zinsvorteils des Zuwendungsempfängers, welchen dieser durch die Anlage der liquiden Mittel erreicht hat oder erreichen konnte.
- c) die Zuwendungsempfänger mit der Möglichkeit der Zinsforderung zu zwingen, die Förderrichtlinien und Nebenbestimmungen einzuhalten.

Bereits aus dem Sinn des Wortes „Zinsanspruch“ wird deutlich, dass es sich nicht um einen Vermögenseigenschaden, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Bewilligungsbehörde handelt. In diesem Zusammenhang kann auf die Regelung des § 49 a Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) verwiesen werden, der bei Bescheiden regelmäßig zitiert wird, wobei dann das jeweilige gleichlautende Landesgesetz zur Anwendung kommt:

„Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden.“

In § 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG ist explizit ausgeführt, dass ein Zinsanspruch entsteht:

„Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.“

Der Anspruch entsteht bei der Bewilligungsbehörde und führt demzufolge zu einer Zahlungsverpflichtung desjenigen, der den Anspruch erfüllen muss.

Die Zinsforderungen nach § 49 a Abs. 3, 4 VwVfG sind sonach öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche der Bewilligungsbehörde gegenüber dem Zahlungsempfänger.

Somit wird durch die Pflichtverletzung des zuständigen Mitarbeiters zuerst der

Schaden eines Dritten verursacht, welcher deswegen anschließend die versicherte Kommune im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Forderung in Anspruch nimmt. Objekt der schädigenden Handlung ist also ein vermögenswertes Recht der Bewilligungsbehörde.

Damit fehlt es an der Regulierungsvoraussetzung der Unmittelbarkeit der Vermögensschädigung beim Versicherungsnehmer (§ 1 Abs. 1 der Versicherungsbedingungen).

Fazit:

- Förderfähige Baumaßnahmen sollten frühzeitig geplant und ausgeschrieben werden, wobei zu beachten ist, dass mit dem Vergabeverfahren erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden darf, wenn kein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt wurde. Eine ordnungsgemäße Ausschreibung ist Voraussetzung für den Erhalt der Fördermittel.
- Abgerufene Fördermittel sind innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zu verwenden. Ist das nicht möglich, muss eine Verlängerung der Abruffrist beantragt werden oder die Fördermittel sind zurückzuzahlen und bei einer zeitnahen Verwendung erneut abzurufen.
- Kommt es zu unvorhergesehenen Kostenerweiterungen, müssen diese schriftlich der Bewilligungsbehörde angezeigt werden.
- Verringern sich die Kosten, ist mit einer Rückforderung von Fördermitteln zu rechnen. Die Bewilligungsbehörde sollte zeitnah informiert werden, um einen möglichen Zinsanspruch in Grenzen zu halten.
- Können Bewilligungsfristen nicht eingehalten werden, muss schriftlich eine Fristverlängerung beantragt werden.

(Matthias Timmerbrink, OKV)